

S a t z u n g
über die Form der öffentlichen Be-
kanntmachung
vom 19. Dezember 1984

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Dezember 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das gemeinsame Amtsblatt der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell "Amtliches Nachrichtenblatt, Stadt Schiltach mit Lehengericht und Gemeinde Schenkenzell mit Kaltbrunn" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2


Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.1.1974 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schenkenzell, den 19. Dezember 1984




P. Armbruster, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anschlag Verkündungstafeln
Rathaus Schenkenzell und Orts-
verwaltung Kaltbrunn
vom 20. - 31.12.1984 je ein-
schließlich

Hinweis im Amtlichen Nachrich-
tenblatt Nr. 51 vom 20.12.1984

Anzeige gem. § 4 Abs. 3 GemO
an das Landratsamt Rottweil



Schenkenzell, 3. Januar 1985

Schoch
Schoch

